

Anlage 3 Verabredungen zum Monitoring

FREIWILLIGE VEREINBARUNG

NATURSCHUTZ, WASSERSPORT UND ANGELN im EU-Vogelschutzgebiet „SCHWERINER SEEN“

Endversion (24.3.2020)

Inhalt

Erfassung des Nutzerverhaltens auf den Seen	1
Monitoring der mausernden Haubentaucher	2
Monitoring der Brutvögel der Röhrichte	2
Monitoring der Röhrichte.....	2
Monitoring der Prädatoren und röhrichtschädigenden Tiere	2

Die Überprüfung der Wirksamkeit der Freiwilligen Vereinbarung (FV) ist für die Dauer ihrer Gültigkeit jährlich erforderlich. Im gemeinsamen Gremium der Unterzeichnenden werden gemeinsam Verfahren und Kriterien für die Auswertung und für die Feststellung von Ursache-Wirkungs-Zusammenhängen entwickelt.

Um die Wirksamkeit der Freiwilligen Vereinbarung beurteilen zu können, sollen grundsätzlich die folgenden wesentlichen Erfassungen regelmäßig durchgeführt werden. Das genaue methodische Vorgehen wird in dem jeweiligen Aufgabenrahmen zu den einzelnen Monitoringmaßnahmen beschrieben. Dies wird im Gremium gemeinsam abgestimmt. Alle Erfassungsergebnisse werden dem Gremium der FV unverzüglich, spätestens zur jährlichen Überprüfung der Wirksamkeit mitgeteilt.

Bei allen Zählungen soll die Möglichkeit bestehen, dass Wassersportler, Angler oder andere Interessenten der FV teilnehmen können. Zunächst werden Erfassungen für den Zeitraum 2020-2022 unter Nutzung von Fördermitteln durch das StALU Westmecklenburg in Auftrag gegeben.

Erfassung des Nutzerverhaltens auf den Seen

Zählungen von Wasserfahrzeugen und Sportgeräten aller Art, die

- a. insgesamt zeitgleich auf den Seen vorhanden sind.
- b. sich eindeutig in sensiblen, ganzjährig zu meidenden Bereichen befinden (zu 2.2.3 FV).
- c. sich vom 15.07. bis 30.09. in den sensiblen, möglichst zu meidenden Bereichen der Mauserhabitate der Haubentaucher befinden (zu 2.2.3 FV). Sofern möglich, sollten im Rahmen des Monitorings die Gründe für den Aufenthalt von Booten in diesen Bereichen erfasst werden.
- d. den Bereich der Röhrichte und des Abstandsbereichs von 30 m davor befahren (zu 2.1 FV Anlage 1, Punkt 4). Davon ausgenommen bleiben Fahrzeuge, die eine Schneise im Röhricht mit einer Breite von >20 m nutzen oder auf dem Weg dorthin in einem Radius von 20 m um

diese Schneise in die Schutzzone hineinfahren. Ebenfalls ausgenommen bleiben Fahrzeuge, die vorhandene, genehmigte Stege nutzen.

- e. gegen die Naturschutzgebietsbefahrensverordnung verstoßen (zu 2.1 FV, Anl.1, Punkt 9).
- f. die Mooringbojen nutzen und welche sie nutzen (zu 2.2.2 FV).

Die Zählungen sollen jährlich durch Satelliten- und Luftbilddauswertungen sowie vor Ort erfolgen. Zählungen sollen durch neutrale Personen durchgeführt und mittels Fotos belegt werden (z.B. GPS mit Entfernungsmessung).

Monitoring der mausernden Haubentaucher

Monitoring der zeitlichen und räumlichen Bestandsentwicklung mausernder Haubentaucher durch Zählungen im Zeitraum 15.07.-30.09. (zu 2.2.3 FV).

Dabei sollen die Zählabschnitte für die Wasservogelzählungen verwendet werden, es müssen alle als zu meidende Bereiche enthalten sein sowie Bereiche ohne besondere Vereinbarungen (Referenzbereiche).

Monitoring der Brutvögel der Röhrichte

Monitoring der zeitlichen und räumlichen Bestandsentwicklung durch Zählungen im Brutzeitraum für die Arten Haubentaucher, Rohrweihe, Rohrdommel, Kolben-, Reiher- und Tafelente (zu 2.1-2.3 FV). Es soll nach dem Standard der Untersuchungen von 2002/2010 (Dr. SCHELLER) erfasst werden, um Vergleiche zu den Altdaten herstellen zu können.

Monitoring der Röhrichte

Monitoring der Entwicklung der Röhrichte gegenüber der Röhrichtstudie 2016-18 (Ausdehnung, Qualität, Schädigungen; zu 2.1 und 2.2.1 FV):

Regelmäßige Erfassung der Röhrichte in den zu meidenden Bereichen und den Bereichen zur Röhrichtentwicklung sowie in Referenzbereichen mit ähnlichen Voraussetzungen aber ohne besondere Maßnahmen in der FV. In zeitlich größerem Abstand regelmäßige Erfassung des gesamten Röhrichtbestandes an den Seen.

Monitoring der Prädatoren und röhrichtschädigenden Tiere

Möglichst zeitnah soll das Monitoring zeitparallel zu den übrigen Monitoringmaßnahmen auch die Prädatoren sowie röhrichtschädigenden Tiere betrachten (vgl. Punkt 3.4.4 der FV).